

Die Minderung kann dadurch erfolgen, daß der Gegenstand beschädigt wird, ohne daß seine Verwendungsmöglichkeit völlig aufgehoben ist. Die Beschädigung kann auch durch Unterlassen verursacht werden.

So kann z. B. die schlechte Wartung eines Traktors, die zur Folge hat, daß die Maschine zur Verwendung für landwirtschaftliche Arbeiten nicht einsatzfähig ist, den Tatbestand des § 1 *Ziff. 2* WStVO erfüllen.

Die Handlungen nach *Ziff. 2* können sowohl in einem volkseigenen, genossenschaftlichen als auch in einem Privatbetrieb begangen werden. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es bei der Entziehung des Gegenstandes bzw. der Minderung seiner Tauglichkeit für den bestimmungsmäßigen Gebrauch nicht an. Auch der Eigentümer eines derartigen Gegenstandes in einem Privatbetrieb kann sich nach *Ziff. 2* strafbar machen, soweit nur die übrigen Voraussetzungen — insbesondere die eingetretene Gefährdung — vorliegen.

So wurde ein selbständiger Fuhrunternehmer u. a. nach § 1 *Ziff. 2* WStVO verurteilt, weil er einen ihm gehörenden Lastkraftwagen nach Westdeutschland zu bringen versuchte, um dort ein Fuhrgeschäft zu eröffnen.²⁷⁾

Von besonderer Bedeutung bei dieser Strafbestimmung ist die mit der Einleitung des neuen Kurses geänderte Rechtsprechung bezüglich der Abgabeschulden. Stellte die Vorenthaltung von Abgaben und Steuern früher grundsätzlich einen Verstoß gegen § 1 *Ziff. 2* WStVO dar²⁸⁾, so fallen nach der Steueränderungsverordnung vom 23. 7. 1953 (GBl. S. 899) Abgabeschulden nicht mehr unter die Wirtschaftsstrafverordnung, so daß wegen solcher in aller Regel die Abgabenordnung anzuwenden ist. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1 lit. a der genannten Verordnung, wonach die Verordnung vom 5. 3. 1953 zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabeforderungen (GBl. S. 392) aufgehoben wurde. Die letztgenannte Verordnung sah in § 7 für säumige Abgabeschuldner Bestrafung nach § 1 Abs. 1 *Ziff. 2* WStVO vor.

cc) Die Strafbestimmung des § 1 *Ziff. 3* WStVO

Diese Ziffer beinhaltet verschiedene Begehungsformen, nämlich das Vernichten, Beiseiteschaffen, Zurückhalten oder Im-Werte-Mindern von Rohstoffen oder Erzeugnissen entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf.

Hinsichtlich der Begriffe „Rohstoffe“ und „Erzeugnisse“ ist das Erforderliche bereits zu *Ziff. 1* ausgeführt. Zu beachten ist jedoch, daß hierher nicht die Arbeitsmittel gehören, die unter § 1 *Ziff. 2* WStVO fallen. Im

27) Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 3, S. 95 f.

28) so noch Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 3, S. 76 f.